



Statuten

1. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen SIGS, Schildkröten-Interessengemeinschaft Schweiz, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit gemeinnützigem Charakter im Sinne von Art 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3

Die SIGS bezweckt die Förderung und Hebung des Wissensstandes und den Gedanken- und Erfahrungsaustausch über Schildkröten in ihren Lebensräumen und bei Ihrer Haltung in der Schweiz. Die SIGS steht für einen wirksamen und vernünftigen Tier- und Artenschutz ein. Die SIGS pflegt Kontakte mit Organisationen und Behörden im In- und Ausland, welche sich mit der Erforschung, dem Schutz, der Haltung und Pflege von Schildkröten befassen. Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

In der SIGS bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Sektionen als regionale oder fachtechnisch spezialisierte selbständige Vereine, welche die gleichen Ziele wie die SIGS verfolgen und sich deshalb in der SIGS Schweiz als Dachorganisation organisiert haben.
- b) Kollektivmitglieder als juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nicht unter a) fallende Vereine und Institutionen.
- c) Einzelmitglieder als Personen, welche nicht Mitglied einer Sektion gemäss a) werden können.
- d) Jugendmitglieder als Personen bis und mit dem 18. Altersjahr.
- e) Ehrenmitglieder

Art. 5

Einzel- und Kollektivmitglieder werden auf Grund eines schriftlichen Antrags durch den Vorstand, Sektionen durch die Delegiertenversammlung aufgenommen. Wer als Mitglied einer Sektion angehört ist zugleich Mitglied der SIGS Schweiz.

Art. 6

Ein Austritt aus der SIGS erfolgt durch Tod, Ausschluss oder auf Ende des Kalenderjahrs durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Sektionen, welche den Interessen der SIGS zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Kollektiv- und Einzelmitglieder welche den Interessen der SIGS zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch den Vorstand unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Es besteht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung.



Art. 7

Die SIGS erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, welcher von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Im Jahresbeitrag ist das Mitteilungsblatt inbegriffen. Die SIGS stellt den Einzel- und Kollektivmitgliedern direkt Rechnung, der Beitrag der Sektionsmitglieder wird durch die Sektionen eingezogen und mit der SIGS abgerechnet.

Jugendmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag von 15 Franken. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 8

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um die SIGS besonders verdient gemacht haben.

3. Organisation und Verwaltung

Art. 9

Die Organe der SIGS sind

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

3.1. Die Delegiertenversammlung

Art. 10

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SIGS. Jedes Mitglied hat das Recht, mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und Anträge zu formulieren. Stimmberechtigt sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Rechnungsrevisoren
- c) Die Delegierten der angeschlossenen Sektionen. Jede Sektion kann für je zwanzig Mitglieder einen Delegierten bestimmen, wobei jeder Sektion zumindest zwei Delegierte zustehen. Die Delegierten für die Kollektiv- und Einzelmitglieder werden nach denselben Kriterien durch den Vorstand den Rechnungsrevisoren vorgeschlagen und von diesen bestätigt.

Art. 11

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit eines Drittels der den Sektionen zustehenden Delegierten und mindestens eines Vorstandsmitglieds. Bei Abstimmungen entscheidet das Stimmmehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr erforderlich, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Ein Drittel der Stimmberechtigten können geheime Abstimmungen verlangen.

Art. 12

Die Delegiertenversammlung findet im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vorher einberufen. Der ordentlichen Delegiertenversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- d) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- f) Entlastung des Vorstands



- g) Aufnahme von neuen Sektionen und Ausschluss von Einzelmitgliedern und Sektionen
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Festlegung der Jahresbeiträge
- j) Genehmigung des Jahresprogrammes
- k) Wahl des Präsidenten und der nicht von Amtes wegen dem Vorstand angehörigen Vorstandsmitglieder
- l) Wahl der Rechnungsrevisoren
- m) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, von Mitgliedern, Delegierten oder von Sektionen.
- n) Statutenrevisionen
- o) Auflösung des Vereins

Anträge von Mitgliedern, Delegierten und Sektionen müssen spätestens bis zum 15. Januar schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 13

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens zwei Sektionen einberufen werden. In diesem Falle hat die Delegiertenversammlung innert 30 Tagen stattzufinden. Die Einladung mit Traktandenliste hat in diesem Fall spätestens zehn Tage vor Delegiertenversammlung zu erfolgen.

3.2. Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand erledigt die üblichen Vereinsgeschäfte. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Leitung der SIGS und deren Vertretung nach aussen
- b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- d) Planung und Durchführung des Jahresprogrammes
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Redaktion und Herausgabe des Mitteilungsblattes
- g) Betreiben einer Website
- h) Bestellung von Kommissionen
- i) Ausarbeitung von Anträgen an die Delegiertenversammlung

Art. 15

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsidenten
- b) Vizepräsidenten
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Redaktor des Mitteilungsblattes
- f) Webmaster der SIGS-Website
- g) Nach Bedarf bis zu zwei Beisitzer
- h) den Präsidenten der Sektionen

Mit Ausnahme der Sektionspräsidenten werden die Vorstandsmitglieder durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Sektionspräsidenten sind automatisch Mitglieder des Vorstands. Sie können weitere Vorstandsfunktionen übernehmen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.



Art. 16

Eine Vorstandssitzung muss anberaumt werden, falls mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 17

Rechtsverbindliche Vereinskorrespondenz unterzeichnet der Präsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für die einfache Korrespondenz genügt die Einzelunterschrift eines Vorstandsmitglieds. Der Kassier erledigt den Zahlungsverkehr mit Kollektivunterschrift.

Art. 17a

Der Vorstand kann ausserhalb des ordentlichen Budgets über bis zu 5000.- pro Vereinsjahr für nicht aufschiebbare Sofortmassnahmen verfügen.

Art. 18

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Rücktritt vom Amt aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich.

Art. 18a

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus, nur die effektiv entstandenen Kosten, im Besonderen die Barauslagen und die Transportkosten, können entschädigt werden. Wenn ein Mitglied des Vereinsvorstands Aufgaben übernimmt, die über die ordentliche Tätigkeit hinausgehen, kann es dafür in geeigneter Weise entschädigt werden.

3.3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 19

In der SIGS gibt es einen ersten und einen zweiten Revisor sowie einen Ersatzrevisor. Nach einer Amtszeit von zwei Jahren scheidet der erste Revisor aus, der zweite Revisor rückt zum ersten Revisor vor und der Ersatzrevisor wird zweiter Revisor. Die Delegiertenversammlung wählt alle zwei Jahre einen neuen Ersatzrevisor. Eine Wiederwahl von ausgeschiedenen Revisoren ist möglich.

Art. 20

Die Rechnungsrevisoren könne jederzeit Einblick in die Buchhaltung der SIGS nehmen. Der erste und der zweite Revisor prüfen jährlich die Jahresrechnung. Sie erstatten der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens einer der beiden Revisoren muss an der Delegiertenversammlung anwesend sein.

4. Redaktion des Mitteilungsblattes / Betreiben der SIGS-Website

Art. 21

Das Mitteilungsblatt der SIGS sowie die SIGS-Website dienen der Information der Mitglieder und weiterer interessierter Kreise über die Aktivitäten und Anlässe der SIGS und ihrer Sektionen sowie über aktuelle Themen, welche Schildkrötenliebhaber interessieren. Die Redaktion des Mitteilungsblatts sowie das Webmastering der SIGS-Website werden durch je ein verantwortliches Mitglied des Vorstandes geführt.

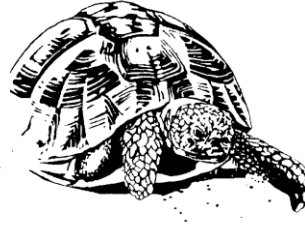
5. Finanzen

Art. 22

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 22bis

Die ordentliche Generalversammlung legt in der Regel die Jahresbeiträge bereits für das nächste Jahr fest. Sie kann bei aussergewöhnlichen Ereignissen für das laufende Jahr Anpassungen vornehmen.



Art. 23

Die der SIGS für das folgende Jahr geschuldeten Jahresbeiträge der Sektionen werden aufgrund des Mitgliederbestandes des SIGS-Adressstammes mit Stichtag per 31.12. ermittelt und in Rechnung gestellt.

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten der SIGS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 25

Die SIGS ist Herausgeberin eines Mitteilungsblattes

Art. 26

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 27

Die SIGS kann Kollektivmitglied bei anderen, unserem Vereinszweck nahestehenden Organisationen werden. Ein Beitrittsentscheid erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

Art. 28

Die Auflösung der SIGS bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten. Die Vereinsauflösung muss als Traktandum auf der Einladung bekanntgemacht werden. Bei der Auflösung der SIGS wird ein allfälliges Vermögen einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung überwiesen.

7. Übergangsbestimmungen

Art. 29

Die Sektionen, welche bereits am 1. Januar 1997 der SIGS angehören, d.h. die Sektionen Aargau, Basel, Bern, Ostschweiz, OZZO, Romandie, Schaffhausen - Winterthur und Zentralschweiz gelten als gemäss Art.5 in die SIGS aufgenommen.

Diese Statuten wurden beschlossen an der Generalversammlung vom 15.März 2002 in Rothrist. Sie treten auf den 15.03.2002 in Kraft.

Die vorliegende Form der Statuten wurde an der Delegiertenversammlung vom 30. April 2022 genehmigt.